



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 273-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.393

Eingereicht am: 09.12.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 175/2022 vom 23. Februar 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Mitwirkung Wasserbauplan Elfenau/Nessleren - Divergierende öffentliche Interessen: Werden die finanziellen Aspekte von der Bewilligungsbehörde berücksichtigt?

Der Wasserbauplan Elfenau/Nessleren befindet sich im Mitwirkungsverfahren. Die Frist zur Stellungnahme wurde der IG Elfenau sowie der Quartiervertretung Quav4 verlängert.

Es bestehen zum Teil gravierend divergierende öffentliche Interessen hinsichtlich der Renaturierung des Schutzgebiets. Diese stehen sich teilweise diametral gegenüber (Renaturierung versus Erhalt von Landschaftsbild und Auen, starke Eingriffe und grosse Immissionen wegen massiven Bauarbeiten, Schutz von Reptilien [Kammolch], Rückzugsgebiet für Vögel [Vogelschutz], Laichgebiete für Fische, Bedürfnis der Badenden und Fussgänger, Bewahrung Natur).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird der Regierungsrat nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens bei seinem Entscheid auch die hohen Kostenfolgen des Projekts berücksichtigen und allenfalls nur eine Variante mit minimalem baulichen Eingriff durchführen?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Spielt auch der Umstand eine Rolle, dass der Bund bei einer Renaturierung einen Grossteil der Kosten übernimmt?
4. Führt diese nicht dazu, dass mehr Eingriffe erfolgen, als nötig sind?
5. Wenn ja, warum?
6. Wenn nein, warum nicht?

7. Wurden bei Bad Attisholz (Kanton Solothurn) nicht neulich gleichwohl wieder Blockwürfe bewilligt und verbaut und dies bewilligt?
8. Was spricht dagegen, sich bei diesem Projekt nur auf die zweckmässige Sanierung/Sicherung/Verlegung der Abwasserleitung von Muri zu beschränken?

Antwort des Regierungsrates

Die BVD ist bestrebt, nur Wasserbauprojekte umzusetzen, die aus Sicht von Wirtschaftlichkeit, Hochwasserschutz und Ökologie nachhaltig sind. Damit die Projekte bewilligungsfähig sind, müssen sie zudem den geltenden Schutzbestimmungen des Bundes entsprechen. Die Auswertung der öffentlichen Mitwirkungseingaben hat gezeigt, dass ein Grossteil der Bevölkerung hinter dem Projekt Wasserbauplan Elfenau-Nessleren steht. Die IG Elfenau, welche die Interessen der lokalen Bevölkerung vertritt und eng in den Erarbeitungsprozess miteinbezogen wurde, äusserte sich ebenfalls positiv zu den geplanten Massnahmen.

Die aufgeworfenen Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

- 1.+2. Das Mitwirkungsprojekt Wasserbauplan Elfenau-Nessleren basiert auf einem ausgewogenen Variantenstudium. Es wurden alle technisch möglichen Varianten bewertet und miteinander verglichen. Die Vergleichskriterien wurden mit Fach- und Begleitgremien definiert. Zentral sind Kriterien des Hochwasserschutzes, ökologische, sozioökonomische und finanzielle Kriterien. In diesem Sinn wurden auch die Baukosten und Folgekosten miteinbezogen und bewertet. Schlussendlich wird die Variante weiterverfolgt, welche bewilligungsfähig ist, ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweist und von der Bevölkerung mitgetragen wird.

Die Minimal-Variante würde eine Sanierung des heutigen Ufers zur Sicherung der Leitung im Uferweg bedeuten. Die Abklärungen mit den zuständigen Bundesstellen und der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission haben ergeben, dass die komplette Sanierung des heutigen Ufers in der Elfenau oder ein Leitungersatz innerhalb des Auen-schutzgebiets von nationaler Bedeutung nicht zulässig und daher nicht bewilligungsfähig ist, sofern eine alternative Führung der Leitung technisch möglich ist. Die Abklärungen innerhalb des Mitwirkungsprojekts zeigen, dass eine Alternative möglich ist. Somit wird die Minimal-Variante nicht weiterverfolgt, da sie nicht bewilligungsfähig ist.

3. Nein. Massgebend sind die gesetzlichen Vorgaben. Die Schutzbestimmungen des Bundes in der Elfenau setzen den Rahmen für das Projekt. Sie führen in diesem sensiblen Raum zu einem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt, das hoch subventioniert wird. Der ökologische und morphologische Nutzen einer Dynamisierung der Aare im Auengebiet von nationaler Bedeutung wird als sehr gross angesehen. Dies führt zu hohen Subventionssätzen von Seiten Bund.
4. Nein. Es erfolgen nur diejenigen Eingriffe, die nötig sind.
- 5.+6. Die Eingriffe werden aus einer ganzheitlichen Perspektive evaluiert. Dem vorliegenden Wasserbauprojekt liegt ein umfassendes und ausgewogenes Variantenstudium zugrunde (vgl. Antwort zum Punkt 1). Nur wenn alle Kriterien bewertet und untereinander abgewogen werden, kann ein nachhaltiges, akzeptiertes und bewilligungsfähiges Projekt realisiert werden.

7. Die Situation in Attisholz im Kanton Solothurn ist mit jener in der Elfenau nicht vergleichbar. Im Gegensatz zur Elfenau handelt es sich in Attisholz um ein Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate und nicht um ein Auengebiet von nationaler Bedeutung. Die Schutzbestimmungen der Wasser- und Zugvogelreservate fordern keine Dynamisierung des Gewässers. Somit widerspricht die Ufersanierung mit Blocksteinen in Attisholz den dortigen Schutzbeschlüssen nicht.

Die Auenverordnung hingegen fordert in der Elfenau die Wiederherstellung der natürlichen Dynamik der Aare und des Geschiebehaushalts. Der Perimeter des Auengebiets von nationaler Bedeutung beinhaltet nebst der Aare den gesamten Perimeter des Elfenaausreservats. Eine Sanierung der Ufer in der Elfenau widerspricht den Bestimmungen der Auenverordnung in allen Belangen.

8. Ohne Aufweitungsmassnahmen wird die Sohleneintiefung der Aare weitergehen, durchschnittlich um 0.5 – 1 cm/Jahr. Das hätte ein Unterspülen und damit die Destabilisierung der Uferverbauung und ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels zu Folge. Für eine sichere Trinkwasserversorgung im Aaretal ist ein stabiler Grundwasserspiegel aber zentral. Aufweitungsmassnahmen sind die einzige Möglichkeit, die Sohleneintiefung nachhaltig und längerfristig zu stoppen.

Eine komplette Sanierung des heutigen rechten Ufers oder ein Leitungersatz sind im Auen-schutzgebiet von nationaler Bedeutung nicht zulässig und daher nicht bewilligungsfähig (vgl. Antwort zum Punkt 1).

Verteiler

– Grosser Rat